

## **Beitrag Ralf-Peter Fuchs/Edith Koller: Gemeinschaftliche Autorität zweier Fürsten - Konferenzen als Mittel zur Institutionalisierung konfessioneller Ordnung im jülich-klevischen Kirchenstreit**

1.

Zu den Einigungsgrundlagen des Westfälischen Friedenswerkes gehörte der Versuch, die konfessionellen Besitzstände im Reich auf der Basis von "Normaljahren" festzuschreiben.<sup>1</sup> Nach langen Verhandlungen wurde das Jahr 1624 als Grundregel für die Restitution der religiösen Besitzstände in den Territorien bestimmt. Als weitere Normaljahre wurden 1618 (im Hinblick auf die Kurpfalz) und 1648 (im Hinblick auf Besitzstandsstreitigkeiten zwischen Anhängern der lutherischen und der reformierten Konfession) ausgehandelt.<sup>2</sup>

Da es es dabei keineswegs nur um eine endgültige Festlegung der Eigentumsrechte der drei im Reich anerkannten Konfessionen an Kirchen, Schulen, Zehnten etc., sondern auch um Rechte der Religionsausübung ging, hat Martin Heckel gerade der Normaljahrsregel eine entscheidende Rolle hinsichtlich einer Säkularisierung des Kirchenrechts im Reich zugesprochen: "Das Religionsexercitium wurde äußerlich und roh auf dem territorialen und temporalen Stand des Jahres 1624 eingefroren. [...] Denn dieses krude säkulare Kriterium stellte nun allein auf das bloße Faktum, auf die ‚nuda possessio‘ zum Stichjahr bzw. Stichtag ab. Es beschränkte sich also endgültig auf die äußerliche Regelung der irdischen Vorläufigkeit und ließ alle tieferen Fragen nach dem höheren Recht der wahren Lehre und Kirche, Berechtigung und Widmung offen."<sup>3</sup>

An diese Feststellung ist aber im Hinblick auf die Umsetzung dieser reichsrechtlichen Regelung in den Territorien die Frage geknüpft, wie sie mit Vorstellungen in Einklang gebracht werden konnten, die den Fürsten die Aufgabe zuwiesen, für eine "gute Ordnung" in ihren Herrschaftsgebieten zu sorgen, und zwar für eine Ordnung, die sich keineswegs nur auf den weltlichen Bereich beschränkte: Das Leitbild vom fürstlichen Herrscher als hoheitlicher

---

<sup>1</sup> Zur Bedeutung der Normaljahrsregel siehe Burkhardt, Johannes: Das größte Friedenswerk der Neuzeit. Der Westfälische Frieden in neuer Perspektive, in: GWU 9(1998), S. 592 - 612, hier S. 606. Siehe auch: Schindling, Anton: Normaljahr, in: Lexikon für Theologie und Kirche 7, Sp. 909 - 910.

<sup>2</sup> 1648 als Abschlußdatum des Westfälischen Friedens: Schindling, Anton: Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs, in: Klaus Bußmann/Heinz Schilling (Hg.): 1648 - Krieg und Frieden in Europa. Ausstellungskatalog (26. Europaratsausstellung - Westfälisches Landesmuseum Münster und Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück 1998/99), Aufsatzband 1: Geschichte, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster/Osnabrück 1998, S. 465 - 473.

<sup>3</sup> Heckel, Martin: Die Reformationsprozesse im Spannungsfeld des Reichskirchensystems, in: Diestelkamp, Bernhard (Hg.): Die politische Funktion des Reichskammergerichts. Köln; Weimar; Wien 1993, S. 9 -40, S. 40.

Autorität und seinen Pflichten als Landesherr, die ihm u.a. die Rolle eines Wahrers der Ehre Gottes<sup>4</sup> zuwies, legte es nahe, daß dieser den “rechten Glauben” als einheitliche Konfession im Staat bestimmte. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 war das *ius reformandi* des Landesherrn verankert worden. Dieses war im Westfälischen Frieden ausdrücklich bekräftigt worden, wenngleich insbesondere die Normaljahrsregelung, wie u.a. eine Vielzahl späterer Religionskonflikte im Reich zeigen, in einem Spannungsverhältnis dazu stand.<sup>5</sup>

Auf der anderen Seite lassen sich bei den um eine konfessionelle Ordnung nach dem Dreißigjährigen Krieg ringenden Kräften auch grundsätzliche Übereinstimmungen dahingehend ausmachen, daß der beendete Krieg ein Zustand der Unordnung gewesen war, und daß ein dauerhafter, für die nahe und fernere Zukunft tragfähiger Zustand der friedlichen Ordnung hergestellt werden sollte. In der Perspektive des Reiches ging es darum, die Einheit aufrecht zu erhalten und eine überkonfessionelle, interterritoriale *pax christiana* zu etablieren. Daneben ging es grundsätzlich auch auf territorialer Ebene um die Herstellung einer friedlichen Ordnung, hier durch eine Festigung bzw. eines Ausbaus fürstlicher Macht, landesobrigkeitlicher Verwaltung, und, nicht zuletzt, kirchlicher Strukturen.

Wie sich nach dem Dreißigjährigen Krieg die Institutionalisierung kirchlicher Ordnung in den Ortschaften der Territorien gestalten konnte, soll mit Blick auf jene Länder kurz dargestellt werden, die Streitgegenstand des jülich-klevischen Erbfolgekonflikts waren. Die komplexen Probleme, die sich aus der konfessionellen Pluralität in diesen Ländern ergaben, erforderten eine besondere Flexibilität der am Neuaufbau beteiligten Mächte, der Fürstentümer Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg. Gezeigt werden soll dabei, daß spezifische Autoritätsstrukturen, die zum Teil in der schon recht langen Geschichte des jülich-klevischen Erbfolgestreits begründet lagen, zur Ausbildung kreativer Lösungen beitrugen, mit denen die konfessionelle Pluralität sich verarbeiten ließ. Diese Lösungen wurden auf verschiedenen Religionskonferenzen<sup>6</sup> von den 1650er Jahren bis in die 1680er Jahre hinein erarbeitet. Zur Diskussion gestellt wird die These, daß sich im Rahmen dieser Konferenzen, die selbst nur

---

<sup>4</sup> Siehe Weber, Wolfgang: Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine; Tlusty, B. Ann (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (Colloquia Augustana 8), S. 70 - 98, hier S. 77ff.

<sup>5</sup> Aretin, Karl Otmar v.: Das Alte Reich 1648 - 1806. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648 - 1684). Stuttgart 1993, S. 54.

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich allerdings nicht um Religionsgespräche. Zur Definition dieser vom Austausch theologischer Positionen geprägter Auseinandersetzungen siehe Fuchs, Thomas: Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit. Köln, Weimar, Wien 1995 (Norm und Struktur 4), S. 9f.

„Übergangsinstitutionen“ waren, Tendenzen der Verflüssigung autoritativer Vorstellungen und der Durchdringung von Autorität zweier Landesfürsten manifestierten.

2.

Zur Beschreibung des Sachverhalts und der Verhandlungen: Daß die jülich-klevischen Verhältnisse Besonderheiten aufwiesen, ist bereits angesprochen worden. Sogar die Geltung der Normaljahrsklausel des Westfälischen Friedens war insofern nicht unumstritten, als die beiden Fürsten, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, die sich um das Erbe der Jülich-Klevischen Länder stritten, noch 1647 einen Provisionalvertrag geschlossen hatten. Dieser beinhaltete, die Religionsfrage nach zwei anderen „Normaljahren“ auszurichten: im Hinblick auf das Religionsexercitium nach 1609 und im Hinblick auf den „illiquiden“ Besitz (Kirchen, Schulen, Abgaben) nach 1612. Nach 1648 favorisierte das katholische Pfalz-Neuburg dann das Normaljahr 1624 nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, daß sich dieses sehr positiv auf den katholischen Besitzstand ausgewirkt hätte, während Brandenburg auf Einhaltung der im Provisionalvertrag verabschiedeten Lösungen pochte. Hierbei wird deutlich, daß die Religionsfrage, nachdem eine grundsätzliche Aufteilung der Länder auf Pfalz-Neuburg (Jülich, Berg) und Brandenburg (Kleve, Mark, Ravensberg) bereits erfolgt war, zum entscheidenden Ansatzpunkt für den einen wie den anderen Fürsten geworden war, um seine Autorität im Territorium des Konkurrenten zu verankern. Bei dieser Autorität handelte es sich zwar nur im beschränkten Sinne um Durchsetzungsmacht (potestas), da dazu jeweils die administrativen Voraussetzungen fehlten. Immerhin bestand aufgrund des noch geltenden gemeinsamen Besitzanspruchs jedoch noch eine über die Grenzen der Territoriumsblöcke wirksame Ansehensmacht beider Fürsten.

Die erste Konferenz nach dem Dreißigjährigen Krieg zur Verständigung in Religionsfragen wurde 1651 zu Essen abgehalten. Sie erfolgte direkt nach einer militärischen Auseinandersetzung, dem sogenannten Düsseldorfer Kuhkrieg. Hiermit hängt es möglicherweise zusammen, daß man bereit war, die Frage nach dem richtigen Normaljahr aus der Hand zu geben und einer Kommission zu übertragen.<sup>7</sup> Im Auftrag des Kaisers sollten der Fürstbischof von Münster (katholischer Reichstand) und der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel (evangelischer Reichstand), im Auftrag Brandenburgs die beiden reformierten

---

<sup>7</sup> Der brandenburgische Deputierte Adolf Wüsthau sprach später von einer kaiserlichen „interposition“, um den Krieg 1651 zu beenden. Siehe Hollweg, Otto: Bericht des klevischen Regierungsrats Adolf Wüsthau an den Großen Kurfürsten über das Religions- und Kirchenwesen am Niederrhein, in: ZBGV 50 (1917), S. 81 - 114, hier S. 100.

Reichsstände Anhalt und Nassau-Dillenburg, im Auftrag Pfalz-Neuburgs die beiden katholischen Reichsstände Paderborn und Osnabrück der Frage nach dem Modus der Restitution nachgehen. Hierbei wurde aber auch bereits weiteren Eventualitäten Rechnung getragen: Im Falle des Scheiterns eines Vergleichs sollte die Kommission nach paritätischen Grundsätzen erweitert werden oder die Sache an den Reichstag verwiesen werden.<sup>8</sup> Vor einer endgültigen Entscheidung sollte in den Ländern eine konfessionelle Restitution auf der Grundlage jenes Zustandes, der vor dem Düsseldorfer Kuhkrieg geherrscht hatte, erfolgen.<sup>9</sup>

Nach dem faktischen Scheitern dieser Bemühungen wurde 1665/66 ein neuer größerer Anlauf unternommen, um sich zu einigen, diesmal definitiv ohne externe Einwirkung: Auf den Konferenzen zu Dorsten und Kleve wurden die beiden unterschiedlichen Normaljahrskonzepte noch einmal gegeneinandergehalten. Pfalz-Neuburg wurde in den Verhandlungen eine Restitution auf der Basis von 1624 für Jülich-Berg weitgehend zugestanden, allerdings mit einigen nicht unerheblichen Ausnahmen. Diese Konzession Brandenburgs soll maßgeblich auf das Gutachten eines historisch versierten Predigers namens Wilhelm Hüls zurückzuführen sein, „als welchem der zustand der kirchen am besten bekandt war [...] und desfalls schriftliche rationes hinterlassen hatte“.<sup>10</sup> Hierbei deuten sich die Schwierigkeiten an, sich über die Zustände zur Zeit der Normaljahre Gewißheit zu verschaffen, da eine lückenlose örtliche Überlieferung, etwa über Dokumente, nicht vorlag. Darüber hinaus waren beide Fürsten nicht unbedingt in jedem Fall daran interessiert, die Normaljahrsregel Punkt für Punkt umzusetzen. Bezeichnend für die Verhandlungen auf diesen Konferenzen ist daher, daß aus den Gesamtbesitzständen, die sich grob aus den Normaljahren ergaben, bereits einzelne Gemeinden bzw. 'Exercitien' herausgenommen wurden und im Tausch gegen andere Vergünstigungen zur Disposition gestellt wurden. Hierbei war allerdings die direkte Entscheidung des Fürsten unabdingbar.<sup>11</sup>

Nachdem Friedrich Wilhelm von Brandenburg sich letztlich gegen die Exekution der auf den Konferenzen erzielten Beschlüsse gewandt hatte, wurden weitere Religionskonferenzen zu Neuss (1668), zu Duisburg (1670) und zu Bielefeld (1671) abgehalten. Die Bielefelder Ergebnisse flossen bereits zum großen Teil in die Religionsrezesse von 1672 und 1673 ein. Hier wurden die Exercitia in den Ländern, bis auf Kleve, festgelegt: die Reformierten

---

<sup>8</sup> Ebd., S. 99.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd., S. 101.

<sup>11</sup> Siehe hierzu z.B. die brandenburgische Verständigung mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm hinsichtlich der Gemeinden 'Kaldekirchen, Bracht, Bruggen, Waltneck, Heinsberg und Suchtelen (welche sie 1624 nicht hatten)' bei Lehmann, Max: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des geheimen Staatsarchivs. 1. Tl. Von 1640 - 1740. Osnabrück 1965 (Neudr. d. Ausg. 1878), Nr. 86.

erhielten in Jülich und Berg zusammen 68 Exercitia, die Lutheraner 37. In den Grafschaften Mark und Ravensberg wurden für die Katholiken 17 Exercitia gewonnen, für Kleve wurden bei ihrem gegenwärtigen Besitzstand mit der Erklärung gelassen, daß der Kurfürst sie jederzeit in ihren Rechten schützen wolle.<sup>12</sup> Im Hinblick auf die Kirchen, Vikarien, Stifte, Beneficia und Renten legten die Unterhändler ihren Fürsten detaillierte Listen vor, mit denen sie ihre Erfolge dabei unterstrichen, für ihre jeweilige Religion ein Optimum bewirkt zu haben.<sup>13</sup> Einige noch offene Probleme hinsichtlich der Regelungen an Feiertagen in mischkonfessionellen Orten wurden in den 1680er Jahren behandelt.<sup>14</sup>

3.

Diese komplexe Gemengelage von Ordnungsentwürfen ist der Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen zur Institutionalisierung von Ordnung und de facto auch Autorität: Im Hinblick auf die kirchliche Infrastruktur ging es ja konkret darum, institutionelle Autorität (Pfarrer, Schulmeister, synodale Strukturen) auf den Konferenzen zu bestimmen bzw. zu setzen. Dabei lassen sich m.E. die Funktionen von Konferenzen als Instrumente der vorübergehenden Verflüssigung von Autorität auf verschiedenen Ebenen erkennen, um zu de facto neuen Ordnungszuständen zu gelangen.

Zum einen kann man erkennen, daß auf die Autorität von Gesetzen und Verträgen als rechtlicher Grundlagen zurückgegriffen wird. In Anlehnung an Thomas Duves Beobachtungen zur Rechtsvielfalt in der Frühen Neuzeit läßt sich hier der Rückgriff auf unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Rechtsquellen feststellen (Westfälischer Friede; Provisionalverträge). Gesetze werden als Autorität eingebracht, unterliegen in der kommunikativen Situation aber letztendlich unterschiedlichen Gewichtungen, so daß Lösungen aushandelbar sind. Zudem ist die strikte Auslegung von Gesetzen, was sich auch im Hinblick auf andere Konflikte in der Frühen Neuzeit feststellen läßt,<sup>15</sup> dem Prinzip der gütlichen Einigung der Parteien untergeordnet.

Auf den Konferenzen wurden verschiedene Zahlen zur Setzung von Autorität präsentiert. Diese vervielfältigten sich im Zuge der Verhandlungen. Neben dem Normaljahr 1624 tauchen auf: 1609, 1612, 1651, letztere Zahl zum Zwecke der Schaffung einer provisorischen Lösung.

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 75f.

<sup>13</sup> Siehe etwa Hollweg, (wie Anm. 6), S. 105ff.

<sup>14</sup> Hierzu Hollweg, Otto: Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672 bis 1683, in: ZGBV 48 (1915), S. 1 – 104 und ZGBV 49 (1916), S. 1 - 94.

Diese Jahreszahlen wurden zum Teil auf rechtlicher Basis, mit dem Hinweis auf ihre gesetzliche Autorität, in die Verhandlungen eingebracht. Zum Teil entzündete sich aber an ihnen auch ein Diskurs, ob mit ihnen eine künftige 'gute Ordnung' begründet werden konnte. So wurde 1624, was sich besonders in den Aussagen von Untertanen, die über Zeugnisse oder Gravamina ihr Wissen in die Verhandlungen einbrachten, widerspiegelt, eher als Zeit der Kriegsläufe und damit Unordnung gesehen. In der Tat waren seit 1622 viele Orte der betroffenen Länder von Einquartierungen spanischer und niederländischer Truppen betroffen gewesen. Solche Argumente trugen ebenfalls dazu bei, daß die Autorität einzelner Normaljahre in Frage gestellt wurde. Eine große Schwierigkeit bestand zudem darin, daß sich keineswegs in jedem Fall exakt ermitteln ließ, welcher Religionszustand bzw. -besitzstand zu den z.T. weit zurückliegenden Zeiten geherrscht hatte. Die mobilisierten Kirchengemeinden vor Ort präsentierten zum Teil differierende 'Kirchengeschichten', wobei auch die Anhänger der lutherischen und reformierten Kirche miteinander in Konkurrenz gerieten. Diese unterschiedlichen 'Kirchengeschichten' blieben im übrigen, anders als bei den Beispielen, auf die Robert Folger in seiner Studie über die Geschichtsschreibung der Neuen Welt eingeht, auf einer Vorstufe der Institutionalisierung und damit ohne allgemein verbindliche historiographische Autorität.

Grundlegend basierten diese Konferenzen zu Dorsten, Kleve, Duisburg, Bielefeld etc. aber auf der Autorität der beiden in den Streit involvierten Fürsten. Im Hinblick auf die Teilnehmer der Konferenzen bildeten sie das institutionelle Rückgrat. Die jeweiligen Deputierten agierten als deren Bevollmächtigte, empfangen Verhandlungsinstruktionen, die ihre Spielräume gegebenenfalls begrenzten, und hatten bei schwierigen Problemen immer wieder Rücksprache zu nehmen. Zuweilen fanden begleitend zu den Konferenzen Gespräche zwischen den Fürsten und Sondergesandten der Gegenseite statt, um sich flexibler über Details verständigen zu können.

Konkret übernahm die eine fürstliche Autorität, in der Person Friedrich Wilhelms von Brandenburg, die Wahrung von Interessen der lutherischen wie der reformierten Konfession. Sein Gegenspieler Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg setzte dagegen seine Autorität ein, um den katholischen Besitzstand möglichst hoch zu halten. Da die Ansprüche der Fürsten jeweils in das Territorium des anderen hineinreichten und man sich de facto Zugeständnisse darüber abrang, wie der religiöse Besitzstand territoriumsübergreifend zu gestalten war, kann man

---

<sup>15</sup> Siehe etwa Diestelkamps Bemerkungen zur Rechtspraxis des Reichskammergerichts: Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: H.-J. Becker u.a. (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Fs. für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 435 - 480.

festhalten, daß sich die landesfürstlichen Autoritäten während der Konferenzen bis zu einem gewissen Grad durchdrangen. Zwar besaßen beide Fürsten jeweils weitestgehende potestas hinsichtlich ihrer de facto in Besitz genommenen Gebiete. Sie besaßen jedoch auch Ansehensmacht für die Wahrung konfessioneller Belange auf dem Gebiet des anderen. Auf der Grundlage der beiderseitigen Akzeptanz dieser komplexen Autoritätsstruktur wurde noch einmal, wie bereits zur Zeit schon lange zurückliegender Provisionalverträge, die Vorstellung von einem Gesamtbesitz wirksam, der zunächst für eine begrenzte Zeit zur Verhandlungsmasse wurde, um anschließend endgültig aufgeteilt und festgefroren zu werden. Diese beiderseitige Autorität wurde auch rigoros gegenüber den Untertanen ins Spiel gebracht, die zwar mobilisiert waren und als örtliche Religionsgemeinschaften ihre Gravamina einbrachten. Letztlich blieb ihnen jedoch nichts anderes übrig, als die ausgehandelten Besitzstände zu akzeptieren.

Die hier mitgeteilten Beobachtungen gründen auf einem speziellen Beispiel von Konferenzen, um - so die grundlegende These - über Mechanismen der Verflüssigung zu neuen Zuständen der Ordnung zu gelangen, in der Autorität z.T. neu institutionalisiert wurde. Um einen brandenburgischen Deputierten zu zitieren: "verschiedene nova" wurden erreicht, um zum "gewünschte(n) Ruhestand der Kirchen" zu kommen.<sup>16</sup> Trotz teilweise erheblicher Abweichungen flossen die in Frage kommenden "Normaljahre" als wichtige Orientierungspunkte ein. Sie halfen, Ordnungsvorstellungen in einer mischkonfessionellen Territorienlandschaft zu entwickeln und trugen dazu bei, eine für beide Seiten als zufriedenstellend und tragfähig betrachtete Lösung zu erwirken. Letztlich aber war es die gemeinsame Autorität zweier Fürsten, die für konkrete Problemlösungen entscheidend war.

---

<sup>16</sup> Hollweg (wie Anm. 6), S. 114.